

Editorial

Wie können Rechtssoziologie, Kriminologie und verwandte Fächer gelehrt werden? Zumal im Rahmen des curricular relativ fest strukturierten und noch immer stark auf Prüfungsrelevanz ausgerichteten rechtswissenschaftlichen Studiums. Warum, für wen und inwieweit ist die Recht-und-Gesellschaft-Perspektive wichtig? Diese Fragen beschäftigen die an der Beziehung von Recht und Gesellschaft Interessierten seit langem.¹ Unter anderem wurden sie früh von der Vereinigung für Rechtssoziologie behandelt² und auch auf Veranstaltungen der DGS-Sektion Rechtssoziologie waren sie immer wieder Thema.

In der Vergangenheit wurde schwerpunktmäßig das Angebot an Lehrveranstaltungen und die institutionelle Verankerung der juristischen „Grundlagenfächer“, wie insbesondere auch die der Rechtssoziologie an den Fakultäten diskutiert.³ Es ging demnach zumeist um das „Was?“, d.h. die Inhalte der juristischen Ausbildung. Demgegenüber sollte nun auch vermehrt das „Wie?“ behandelt werden. Wie also können rechtssoziologische Inhalte der interdisziplinären Rechtsforschung am besten gelehrt werden? Welche Konzepte gibt es für die Lehre in den unterschiedlichen Lehrgebieten?⁴ Wie bzw. was lässt sich von aktuellen „Best-Practice“-Beispielen lernen?

Mit diesen Themen beschäftigten sich Vortragende aus fünf Ländern und Publikum zweier Panels des Tracks „Recht und Gesellschaft lehren“ am 11. September 2015 auf dem Dritten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen „Die Versprechungen des Rechts“ an der Humboldt-Universität zu Berlin. Das vorliegende Schwerpunktheft dieser Zeitschrift dokumentiert einige der Beiträge.

Die Spannweite der in den Panels diskutierten Themen war eindrucksvoll. Mit Bezug auf Polen berichtete *Radek Wasilewski* (Universität Szczecin) über konkurrierende Ansprüche eines Theorie- oder Praxisbezugs des Jurastudiums. Ähnliche Diskussionen hatten wir ja auch in Deutschland und es gibt sie ebenfalls in anderen Ländern. Sozialwissenschaftliche Bestandteile können unseres Erachtens durchaus sowohl zu einer theorie- als auch zu einer praxisbezogenen Ausbildung beitragen. Im Anschluss stellte *Anne Gladitz* (Universität Bielefeld) ein Lehrkonzept vor, das auf Kompetenz im Umgang mit Rechtssprache und interkulturelles Verständnis zielt. Ihre Überlegungen haben Eingang in dieses Schwerpunktheft gefunden. Wer beispielsweise einmal Prüfungsarbeiten im Fach „German Law“ an einer britischen Hochschule durchgesehen hat, dem fällt auf, wie sehr die Studierenden das deut-

- 1 Hier ist vor allen als wichtiger Vorläufer *Eugen Ehrlich* zu nennen: *Ehrlich*, in: Reh binder (Hrsg.), S. 61 ff.
- 2 Rahmenplan für Grundlagenveranstaltungen, abgedruckt in: *Raiser*, Das lebende Recht, S. 51-53.
- 3 Bei Beschränkung auf jüngere Veröffentlichungen z.B. Übersicht in *Uebach/Leuschner*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31 (2010), S. 303 ff., oder Beiträge in *Hoff von Olenhusen* (Hrsg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen...: Neue Akzente für die Juristenausbildung*.
- 4 Dazu schon früh z.B. Beiträge in *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Öffentlichen Recht*, oder *Rotter/Dux et al.* (Hrsg.), *Rechtssoziologie: Examinatorium*.

sche Recht und seine Institutionen mit britischen Begriffen bzw. Konzepten angehen und sich damit teilweise ein Verständnis der divergierenden Rechtswirklichkeit verstellen. *Ulrike Schultz* (Fernuniversität Hagen) präsentierte ein Gendercurriculum für die Rechtswissenschaften,⁵ das auch auf die Fortbildung von Juristinnen und Juristen fokussiert und fragte, ob Frauen anders im Sinne von besser lehren und inwiefern die Wahrnehmung von (stereotypisierenden) Erwartungshaltungen beeinflusst wird. Nicht nur in Deutschland gewinnt das Thema zunehmend an Relevanz, auch wer im Ausland arbeitet, hat Gelegenheit zu beobachten, wie unterschiedlich Genderrollen verstanden werden können. Mit dem Beitrag „Recht und Gesellschaft lehren in Norwegen und den anderen skandinavischen Ländern“ beschloss *Knut Papendorf* (Universität Oslo) das erste Panel. In seinem Artikel für dieses Heft resümiert er Erfahrungen mit dem rechtssoziologischen und kriminologischen Unterricht an der Universität Oslo.

Der erste Vortrag des zweiten Panels diskutierte erfahrungsbasiertes Lernen im juristischen Studium. Wie in ihrem hier abgedruckten Beitrag ersichtlich, lässt sich *Nora Rzadkowski* (Sozialgericht Stuttgart) dabei vom pädagogischen Pragmatismus eines John Dewey sowie von der „kritischen“ Tradition innerhalb der Rechtssoziologie inspirieren.⁶ Es schien fast, als hätte die folgende Referentin, *Gaby Temme* (Hochschule Düsseldorf), ihren Vortragstitel „Der etwas andere Moot-Court“ in Vorahnung einer Kritik formuliert. Vorgestellt wird und im Heft nachzulesen ist ein Modell, bei dem interdisziplinäre und Praxis-Perspektiven auf anspruchsvolle Weise verknüpft werden. Im Anschluss daran sprach *Stefan Machura* (Bangor University) über „Recht im Film — Themen und Formen des Unterrichts“, und zwar schwerpunktmäßig über die Möglichkeiten, die eine solche Lehrveranstaltung mit Sonderformat bietet. Sein Konzept mit konkreten Beispielen findet sich im vorliegenden Heft. *Karin Sonnleitner* (Karl-Franzens-Universität Graz) Beitrag zur anwendungsorientierten und problembasierten Rechtsdidaktik, hier anschaulich dargestellt anhand des Seminars „Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation“, beschloss das Programm des Tracks. Das Schwerpunktheft jedoch beginnt mit ihrem Beitrag, da er grundsätzliche rechtsdidaktische Überlegungen zum Ausgangspunkt nimmt.

Wir hoffen, dass durch die vorliegende Breite der Auswahl an Themen und methodisch-didaktischen Überlegungen die interessierten Leserinnen und Leser Anregungen für ihren eigenen Unterricht mitnehmen, gleich ob an juristischen oder anderen Fakultäten, an Universitäten, Fachhochschulen oder in der Weiterbildung.

Anne Gladitz, Stefan Machura und Karin Sonnleitner als Herausgeber des Heftes

5 *Schultz*, Rechtswissenschaften, <http://www.gender-curricula.com/gender-curricula/gender-curricula-detailansicht/?uid=23&casegroup=all&cHash=1471193497> (14.8.2016); *Schultz*, in: International Journal of the Legal Profession 21 (2014), S. 345-355.

6 Zu den verschiedenen Strömungen innerhalb der deutschen Rechtssoziologie: *Machura*, in: International Journal of Law in Context 8 (2012), S. 506 ff.

Literaturverzeichnis

- Ehrlich, Eugen*, Gutachten über die Frage: Was kann geschehen, um bei der Ausbildung (vor oder nach Abschluß des Universitätsstudiums) das Verständnis des Juristen für psychologische, wirtschaftliche und soziologische Fragen in erhöhtem Maße zu fördern?, in: Reh binder (Hrsg.), Eugen Ehrlich, Recht und Leben, Berlin 1967 (original 1912), S. 61-79.
- Hof, Hagen/von Olenhusen, Peter Götz* (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen...: Neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang* (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Öffentlichen Recht, Neuwied 1981.
- Machura, Stefan*, The German Sociology of Law: A Case of Path Dependency, in: International Journal of Law in Context 8 (2012), S. 506-523.
- Raiser, Thomas*, Das lebende Recht, 2. Auflage, Baden-Baden 1995.
- Rotter, Frank/Dux, Günter/Lautmann, Rüdiger* (Hrsg.), Rechtssoziologie: Examinatorium, Heidelberg 1980.
- Schultz, Ulrike*, Raising Gender Awareness of Judges – Elements for Judicial Education in Germany, in: International Journal of the Legal Profession 21/3 (2014), S. 345-355, zitiert nach dem Manuskript.
- Uebach, Hanna/Leuschner, Sebastian*, Zum Stand der rechtssoziologischen Lehre und Forschung im deutschsprachigen Raum, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 31 (2010), S. 303-310.